

Die Buak informiert:

BUAG Novelle 2017

Beschäftigung älterer
Arbeitnehmer/innen**BUAG-Novelle 2017**

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Gesetzesänderungen, welche im Bundesgesetzblatt I 2017/114 kundgemacht wurden.

Teilzeitbeschäftigung

Für Teilzeitbeschäftigung wie auch für fallweise Beschäftigung gelten ab 01.01.2018 neue Meldebestimmungen. Die Neuerungen umfassen folgende Punkte:

- Meldung vor Aufnahme der Tätigkeit:

Die Meldung von Teilzeitbeschäftigung oder einer fallweisen Beschäftigung (Beschäftigung von max. 1 Arbeitswoche) muss spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der BUAK gemeldet werden. Dabei unterstützt die bestehende Möglichkeit, zukünftige Meldungen jederzeit zu erfassen. Mitarbeiter/innen der Lohnbüros können daher in gewohnter Weise die Meldungseingabe nutzen oder eine neue e-BUAK-Applikation namens „Teilzeitmeldung“ verwenden. Die Berechtigung, diese neue eBUAK-Applikation zu nutzen, kann der/die eBUAK-Administrator/in des Betriebes auch an Mitarbeiter/innen, die auf der Baustelle tätig sind (z.B. Poliere), direkt vergeben. So können auch kurzfristige Dienstplanänderungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- Genaue Angabe der Arbeitszeit:

Es ist bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit die genaue Lage der Arbeitszeit zu melden. Darunter ist die Angabe von Datum und Uhrzeit zu verstehen. Unsere Online-Applikationen werden die Möglichkeit bieten, regelmäßige Arbeitszeiten einmalig zu erfassen, sodass diese nur im Bedarfsfall geändert werden müssen. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten muss für jeden Arbeitstag die entsprechende Arbeitszeit erfasst werden.

- Angabe des Einsatzortes:

Neben der Arbeitszeit ist auch der Einsatzort genau anzugeben. Als Einsatzort ist der Ort, an welchem der/die Arbeitnehmer/in die Tätigkeit verrichtet, zu verstehen (die Baustellenadresse, die Adresse des Bauhofs, etc.). Diese Angabe soll dabei unterstützen, die angegebenen Arbeitszeiten auf den Baustellen durch die BUAK kontrollieren zu können.

- Berechnung der Zuschläge:

Bei Teilzeitvereinbarungen wird bei Überschreitung der vereinbarten Normalarbeitszeit die tatsächlich geleistete Wochenstundenanzahl unter Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden für die Berechnung der aliquoten Zuschläge herangezogen. Für fallweise Beschäftigung sieht der Gesetzgeber keine Aliquotierung von Zuschlägen vor. In diesen Fällen wird daher der volle Tageszuschlag vorgeschrieben.

- Verletzung der Meldepflichten:

Meldepflichtverletzungen stehen generell unter Verwaltungsstrafandrohung (§ 32 (1) Z 1 BUAG). Sollte eine ungemeldete Teilzeitbeschäftigung von einem/einer Kontrollor/in festgestellt werden, so hat in diesem Fall nach § 22 (5) BUAG die Zuschlagsvorschreibung für die vergangenen zwei Monate auf Vollzeitbasis zu erfolgen. Der Nachweis der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit muss in diesem Fall binnen 4 Wochen durch den/die Arbeitgeber/in erfolgen, um eine Stornierungen der Nachforderung zu bewirken.

Zinsberechnung

Die Verzugszinsen für Zuschlagsrückstände (bislang 7% p.a.) sowie die Zinsen für nicht ausbezahlte Urlaubsentgelte (bislang 10% p.a.) werden ab 01.01.2018 auf 4% p.a. zuzüglich Basiszinssatz abgesenkt.

Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen

Um die Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmer/innen (ab 55 Jahren) anzuheben, und das Bewusstsein für die Thematik der Altersbeschäftigung zu stärken, wurden von der Bundesregierung gezielte Maßnahmen gesetzt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde damit beauftragt, bis zum 30. September eines jeden Jahres für alle Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 25 vollversicherten Dienstnehmer/innen einmal jährlich den Anteil älterer Personen (55. Lebensjahre und älter) an allen vollversicherten Beschäftigten aller Dienstgeber/innen festzustellen (Gesamtquote). Zusätzlich wird eine Branchenquote abhängig von der jeweiligen ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeit des/der Dienstgeber/s/in sowie eine Dienstgeberquote pro individuellem Betrieb berechnet.

Über die aktuellen Quoten können sich alle betroffenen Dienstgeber/innen über das Kund/inn/enportal der Sozialversicherungen - WEBEKU näher informieren. Die Auswertungen stehen online über das Unternehmensserviceportal www.usp.gv.at zur Verfügung.

Für das Kalenderjahr 2017 wurden Zielwerte für die Beschäftigung älterer Personen (Gesamtquote differenziert nach Geschlecht) zum Stichtag 30. Juni 2017 gesetzlich definiert. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die tatsächlichen Beschäftigungsquoten zum 30. Juni 2017 zu ermitteln und bis zum 31. Oktober 2017 gesetzlich kundzumachen.

Werden die vorgegebenen Zielwerte erreicht, bleibt das Über- oder Unterschreiten der Branchenquote ohne Konsequenz für die einzelnen Betriebe, die Mitteilung über die Quoten dient in diesem Fall weiterhin ausschließlich zur Information.

Im Falle einer Zielwertunterschreitung kommt im Allgemeinen für Dienstgeber/innen, welche die Branchenquote über- oder unterschreiten, eine neue „Bonus-Malus-Regelung“ zur Anwendung.

Betriebe, welche dem BUAG unterliegen, fallen in Hinblick auf die Abfuhr der Auflösungsabgabe unter eine pauschalierte Sonderregelung auf Branchenbasis (§ 17 AMPFG). Die Bestimmungen des § 41 (5a) FLAG finden für BUAG-Betriebe keine Anwendung. Im Falle einer Zielwertunterschreitung werden alle BUAG-Betriebe über die weiteren Konsequenzen durch die BUAK näher informiert. Unmittelbar ergeben sich keinerlei abgaben- oder sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen für die einzelnen Betriebe.